

Satzung für die Musikschule der Stadt Seelze vom 24.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung
--

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Seelze.

§ 2

Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh beginnenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Aufbau der Musikschule und Ausbildungsweg sollen sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. richten.

§ 3

Schulleitung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule ist zuständig für die musikpädagogische, künstlerische und organisatorische Leitung der Musikschule. Ihr bzw. ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Musikschararbeit zu gewährleisten. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Arbeitspläne und Haushaltsvoranschläge,
- b) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht,
- c) Vorschläge für die Anstellung der haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- d) Aufsicht und Fortbildung der Lehrkräfte,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4

Ausschuß

- (1) Der zuständige Ausschuss ist über alle wichtigen, die Musikschule betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Genehmigung der Arbeitspläne,
 - b) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Musikschule,
 - c) Vorbereitung der Schulordnung sowie der Gebührensatzung der Musikschule für die Beschlussfassung im Rat der Stadt Seelze,
 - d) Anregungen für die Arbeit der Musikschule,
 - e) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag.
- (2) Werden im Ausschuss Angelegenheiten der Musikschule behandelt, können zu diesen Tagesordnungspunkten folgende zusätzliche Personen eingeladen werden:
 - die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirates der Musikschule,
 - die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule
 - sowie eine Lehrkraft der Musikschule.

Bei Verhinderung können sie sich vertreten lassen. Die Vertretungen sind namentlich zu benennen.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte sind als tarifliche Beschäftigte tätig. Entsprechend gelten die Regeln der kommunalen Tarifverträge.
- (2) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet.
- (3) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung der Musikschule mindestens halbjährlich zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.

§ 6

Schülerinnen und Schüler

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung. Über etwa notwendig werdende Ausschlüsse entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Musikschule

- (1) Die Erziehungsberechtigten können in der Schule durch die Bildung eines Elternbeirates mitwirken.
- (2) Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Musikschule.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung von Fragen, die für die Musikschule von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Musikschulgebühren, Musikschulangebote usw.

- (4) Einzelheiten über Bildung und Zusammensetzung sind durch den Erlass entsprechender Richtlinien zu regeln.

§ 8

Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule sind Unterrichtsgebühren zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.03.1992 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung		Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 7 vom 14.02.2002	"Umschau" Nr. 38 vom 18.09.2002	01.03.2002	Neufassung
1. Änderung	02.12.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 51 vom 12.12.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.02.2025	§§ 3, 4, 5, 7